

Stadt Staßfurt

Typ: Anregung
Status: erledigt
Stand: 22.03.2021

Fachdienst/Serviceeinheit: 32 - FD SuO
Bearbeiter/in: Frau Henschke

Ortschaftsrat Förderstedt 16.03.2021

AR 0172/2021/VII

öffentlich

Anregung:

Herr Hauser

Die Plakatierung entspricht nicht der Plakatierungsverordnung. Die Abstände zwischen den Plakaten stimmt nicht. Die Landtagswahl steht vor der Tür. Da wird dann wieder genau hingeschaut, hier aber nicht.

(Erläuterung: Werbung in Atzendorf von einer Firma bzgl. schnelles Internet)

Stellungnahme:

Für die Plakatierung (50 Plakate –Werbung MDDSL) liegt eine Sondernutzungserlaubnis für den Zeitraum vom 15.03.-29.03.2021 vor. Unser Außendienst konnte bei einer Kontrollfahrt am 16.03.2021 feststellen, dass mehrere Plakate nicht entsprechend der Auflagen der erteilten Sondernutzungserlaubnis angebracht waren. Der Antragsteller MDDSL wurde telefonisch aufgefordert, die Mängel (vorwiegend zu tief angebrachte Plakate) bis zum 19.03.2021 zu beseitigen. Vorliegend handelt es sich hierbei um eine kommerzielle Werbung.

Ich bitte um Beachtung, dass die spezifischen Auflagen für Wahlwerbung/-plakatierung insgesamt umfangreicher sind, als die Auflagen für kurzzeitig angebrachte kommerzielle Plakatwerbung.

Grund hierfür sind u. a. die begrenzten Plakatierungsmöglichkeiten und auch der Gleichbehandlungsgrundsatz gegenüber den einzelnen Parteien. Um die Chancengleichheit der Parteien zu gewährleisten, ist es beispielsweise erforderlich, die Abstände zwischen den wiederholenden Plakaten vorzugeben. Dies ist bei einer kommerziellen Plakatierung grundsätzlich nicht erforderlich

Insgesamt werden jedoch alle aufgegebenen Auflagen durch unseren Außendienst kontrolliert.

Sven Wagner
Oberbürgermeister